

Stadt Bleckede / OT Karze

Bebauungsplan „Auf dem Raden“ Artenschutzfachbeitrag

Stand: 18.06.2021

Auftraggeber

Planungsbüro Patt
Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Matthias Koitzsch

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4 MATERIAL UND METHODEN	6
4.1 Brutvogelerfassung	6
4.2 Potenzialanalyse	6
4.3 Artenschutzprüfung	6
5 ERGEBNISSE DER BRUTVOGELERFASSUNG	7
6 HABITATANALYSE	8
7 POTENZIALANALYSE	9
7.1 Fledermäuse	9
7.1.1 Weitere Säugetiere	11
7.1.2 Amphibien	11
7.1.3 Fische und Rundmäuler	12
7.1.4 Libellen	12
7.1.5 Käfer	12
7.1.6 Schmetterlinge	13
7.1.7 Mollusken	13
7.1.8 Pflanzen	13
7.1.9 Weitere Artengruppen	14
7.2 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	15
8 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	16
8.1 Betroffenheitsanalyse	16
8.2 Fledermäuse	16
8.3 Brutvögel	18
9 ZUSAMMENFASSUNG	20
10 QUELLEN	21

ANHANG:

Karte 1: Brutvogelbestand (M 1: 1.500)

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Bleckede plant im Ortsteil Karze die Entwicklung eines Wohngebiets. Hierfür soll der Bebauungsplan „Auf dem Raden“ aufgestellt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 und 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind. Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die Planrealisierung das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände möglich ist. Gemäß der Beauftragung erfolgt dies für die Artengruppe der Brutvögel auf der Basis einer im Frühjahr 2021 durchgeführten Reviervogelkartierung. Für alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Sofern dies erforderlich ist, werden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen benannt, und es erfolgt eine Prüfung, ob die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten vorliegen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Planung ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn ihrer Realisierung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren, artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie¹** und **europäische Vogelarten²** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit

¹ FFH-Richtlinie: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG DES RATES); EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Alle europäischen Vogelarten sind bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Überdies fallen alle wildlebenden Vogelarten unter die Schutzvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie

großen Raumanprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist allerdings das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg zu berücksichtigen. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine solche Legalausnahme ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)³. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Gegebenenfalls werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

³ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

3 UNTERSUCHUNGSGBIET

Das überplante Gebiet liegt nördlich der L 219 westlich des Ortskerns von Karze und nimmt eine zwischen zwei kleinen Streusiedlungen gelegene, aktuell landwirtschaftlich bzw. als Reitplatz genutzte Fläche ein. Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha (Abb. 1). Das Untersuchungsgebiet umfasst auch die angrenzenden Nutzungen und hat eine Größe von ca. 4,5 ha.

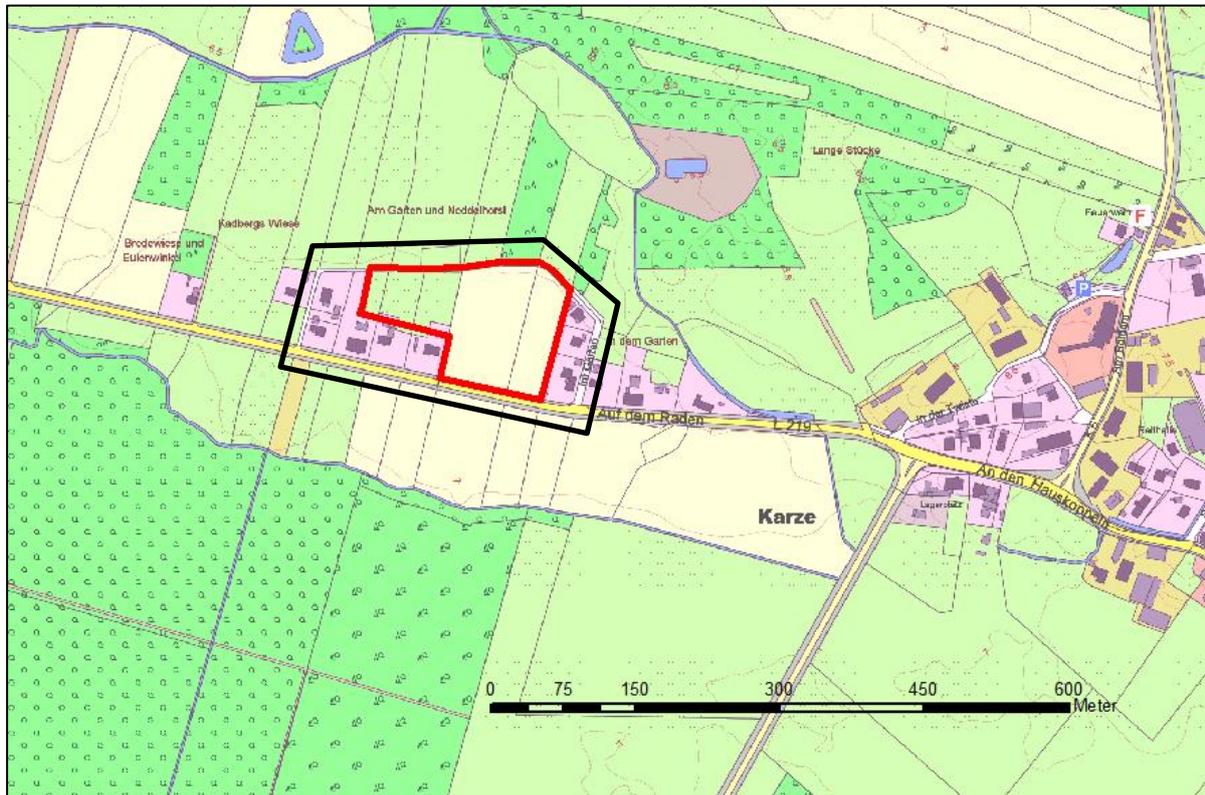


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (schwarz) / Plangeltungsbereich (rot)
[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5, LGLN © 2021]

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Brutvogelerfassung

Im Rahmen von vier Begehungen zwischen April und Juni 2021 erfolgte eine Revierkartierung der Brutvogelarten in Anlehnung an die Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005). Die Begehungen fanden in den frühen Morgen- bzw. in den Abendstunden statt. Die Erfassung deckt neben dem Plangeltungsbereich auch die direkt angrenzenden Flächen ab. Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Kombination aus Sichtbeobachtung und Erfassung von Rufen und Gesang. Die Auswertung und Ermittlung der Reviere wurde anhand der Aufzeichnungen der einzelnen Begehungen mit Angaben zu Art, Lage und Revierdichte sowie beobachteter Besonderheiten durchgeführt. Erfasst wurden auch Vorkommen von Nahrungsgästen.

4.2 Potenzialanalyse

Im Rahmen einer **Datenrecherche** wird für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Die folgenden Datengrundlagen bilden dafür die Basis:

- Rote Listen des Landes Niedersachsen
- Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen (NLWKN 2021)
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung von 2015)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜNEBURG 2021)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für einige Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurden die Flächen auf einer Ortsbegehung im Mai 2021 im Rahmen einer **Habitatanalyse** auf ihre potenzielle Eignung für diese Arten untersucht.

Die **Potenzialanalyse** führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten möglicherweise vorkommen.

4.3 Artenschutzprüfung

Den nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen gegenübergestellt. In der Artenschutzprüfung erfolgt für die jeweils betroffenen Arten eine Prüfung, ob einer der drei Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten kann. Gegebenenfalls werden hierfür Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich daran eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert.

5 ERGEBNISSE DER BRUTVOGELERFASSUNG

Während der Untersuchung im Frühjahr 2021 wurden 24 Brutvogelarten festgestellt, davon brütete allerdings nur eine innerhalb des Plangeltungsbereichs. Acht Arten sind in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) oder in deren Vorwarnlisten geführt (Tabelle 1). Von diesen brütete jedoch keine im Plangeltungsbereich.

Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Name		Zahl der Brutpaare	Rote Liste*	
			Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	V	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	V	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	3	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	9	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	1	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	-	-

fett gedruckt: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands bzw. deren Vorwarnlisten geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

grau hinterlegt: Arten mit Brutrevier innerhalb des Plangeltungsbereichs
 RL-Status: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Die Brutvogelfauna des Untersuchungsgebietes setzt sich überwiegend aus störungstoleranten und weniger anspruchsvollen Arten der dörflichen Siedlungen und Siedlungsränder zusammen. Mit Ausnahme einzelner in den Roten Listen geführter Arten sind alle in Nordostniedersachsen allgemein verbreitet und weisen hier ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsbild auf (KRÜGER et al. 2014).

Hinsichtlich ihrer Brutökologie machen Gebäudebrüter sowie frei und in Höhlen brütende Singvogelarten den Hauptanteil der nachgewiesenen Arten aus. An den Gebäuden und in den Wohngärten beiderseits des Plangeltungsbereichs waren die oft an Gebäuden brütenden und teils auf der Roten Liste geführten Arten Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz und Star zu finden, daneben typische und häufige Arten der Wohngärten und Ortsränder. Der nördlich der Straße „Im Garten“ liegende Offenland- und Gehölzkomplex beherbergt auch etwas anspruchsvollere Arten wie Gelbspötter und Grauschnäpper. Wie die an den Pferdeunterständen und Nebengebäuden siedelnden Rauch- und Mehlschwalben sind sie auf den Roten Listen geführt.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs brütete als einzige Art die gern auf Raps- und Getreideäckern sowie auf Grünländern siedelnde Wiesenschafstelze. Ihr Brutrevier lag am Rand der zentral gelegenen Mähwiese. Der benachbarte kleine Maisacker sowie die südlich der L 219 liegenden Getreideäcker wurden von den Vögeln oft zur Nahrungssuche aufgesucht.

Der Artenreichtum im Untersuchungsgebiet wird insgesamt als durchschnittlich gewertet. Das Plangebiet selbst hat eine geringe Bedeutung als Brutvogellebensraum, eine größere Bedeutung haben die nördlich angrenzenden Bereiche und die benachbarten Wohnhäuser und Hofstellen.

6 HABITATANALYSE

Gehölzbestände

Im Plangeltungsbereich selbst steht mit einer älteren Kastanie am Südwestrand nur ein Großgehölz. In den angrenzenden Gärten finden sich typische Laubgehölze und Koniferenarten jüngerer Alters. Sie können als Lebensraum für Hautflügler und Käfer dienen, sind darüber hinaus weitgehend ohne Habitatfunktion für die betrachteten Artengruppen. Eine Quartierseignung für Fledermäuse ist aufgrund der geringen Stammstärke der Bäume nicht zu erwarten. Nicht direkt von der Planung betroffenen sind die nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden, strukturreichen Gehölzflächen und Hecken im Komplex mit den dazwischen liegenden Grünlandparzellen. Für diese Gehölze ist auch das Vorhandensein von Fledermausquartieren und -tagesverstecken nicht auszuschließen. Der Bereich ist ebenso wie die Wegeverbindung „Im Garten“ auf der Nordseite des Plangebietes von erhöhter Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat für strukturgebundene Fledermäuse.

Landwirtschaftliche Flächen

Der größte Teil des Geltungsbereichs wird von einer aktuell als Maisacker- bzw. mäßig artenreichen, vor kurzem eingesäten Mähwiese eingenommen. Die Flächen stellen für Kleinsäuger und Wirbellose ein potenzielles, wenn auch nicht besonders hochwertiges Nahrungshabitat dar. Entlang der nördlichen Randstrukturen ist eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat und Flugroute für strukturgebunden jagende Fledermäuse vorhanden. Die Randstrukturen an der Straße „Im Garten“ stellen darüber hinaus ein Habitat für Wirbellose wie Tagfalter, Laufkäfer und Heuschrecken sowie für Kleinsäuger dar. Die intensiv als Pferdeweide genutzte Fläche im Westen des Plangebietes hat keine nennenswerte Habitatfunktion.

Siedlungsflächen / Gebäude

Von der Planung nicht direkt betroffen sind die westlich und östlich an das Plangeltungsgebiet angrenzenden Wohngrundstücke an der Straße „Im Garten“ bzw. der L 219. Hier finden sich teils naturnah gestaltete und strukturreiche, teils weniger naturnahe und intensiver gepflegte Hausgärten.

Es fehlt im Gebiet aber älterer Baumbestand mit besonderen Habitatstrukturen, etwa für holzbewohnende Wirbellose oder für baumbewohnende Fledermäuse. Vorkommen von Wirbellosen und Kleinsäugern sind zu erwarten, jedoch nicht von streng geschützten Arten. Die Fassaden und Dachbereiche der Wohnhäuser und Nebengebäude bieten Strukturen als Tagesversteck oder Zwischenquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse. Die Gärten und Hofflächen können Fledermäusen als Jagdhabitat dienen.

7 POTENZIALANALYSE

7.1 Fledermäuse

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (HECKENROTH 1993) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinformationssystem „BatMap“ (NABU 2021). In Niederachsen kommen aus der Gruppe 19 Arten vor.

Im Plangeltungsbereich und den angrenzenden Flächen ist mit den in Tabelle 2 aufgeführten Fledermausarten zu rechnen.

Tabelle 2: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

Name		Rote Liste*		Potenzial**
		Nds.	D	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	S,J,B
Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	S,J, <u>B</u>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	S,J,B

* Rote Liste-Status (HECKENROTH 1983, MEINIG et al.2009): 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

** S = Sommer-/Zwischenquartier und Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, J = Jagdgebiet und/oder Flugstraße

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich meist in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, selten auch in Baumhöhlen. Die Art wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig, geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Eine Quartiersnutzung der benachbarten Neben- und Wohngebäude als Sommer-, Zwischen- oder Paarungsquartier sowie als Tagesversteck ist nicht auszuschließen, insbesondere an der Hofstelle „Auf dem Raden Nr. 18“. Auch ist eine Nutzung der Freiflächen und entlang der Straße „Im Garten“ als Jagdgebiet und Flugstraße wahrscheinlich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er, besonders in Gewässernähe, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Untersuchungsgebiet ist eine sporadische Nutzung zur Jagd möglich, eine besondere Bedeutung ist aber nicht erkennbar. Ein als Quartier geeigneter Großbaumbestand ist im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Tiere der nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Vorkommen von Sommer- und Zwischenquartieren, Balzquartieren oder Tagesverstecken einzelner Tiere sind an Gebäuden westlich und östlich des Plangeltungsbereichs nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich, vor allem am nördlichen Rand des Plangeltungsbereichs.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahere Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Vorkommen von Sommer- und Zwischenquartieren, Balzquartieren oder Tagesverstecken einzelner Tiere sind insbesondere an den Gebäuden östlich und westlich des Plangeltungsbereichs nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich, vor allem am nördlichen Rand des Plangeltungsbereichs.

Folgende Arten sind aufgrund ihrer besonderen Habitatansprüche oder ihrer geografischen Verbreitung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

7.1.1 Weitere Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (2020) vor.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sieben der in Niedersachsen aktuell vorkommenden, landlebenden und nicht zu den Fledermäusen zählenden Säugetierarten genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen. Sie sind nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet. Auch dauerhafte Vorkommen von **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Vorkommen des **Bibers** (*Castor fiber*) sind aus der näheren Umgebung bekannt, ein aktuelles Biberrevier mit Wohnburg liegt in nur ca. 200 m nordwestlicher Entfernung zum Plangeltungsbereich an einem kleinen Stillgewässer. Das überplante Gebiet selbst weist aber keine Habitateignung für die Art auf, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

7.1.2 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) und **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung gibt es keine geeigneten Laichhabitats für die nach Anhang IV geschützten Arten **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*). Von ihnen sind daher keine reproduzierende Vorkommen zu erwarten. Auch ist für das Gebiet nicht mit einer Nutzung als Landlebensraum durch diese Arten zu rechnen.

Für die Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten ist eine Nutzung der angrenzenden Hausgärten als Landlebensraum von Teichmolch, Teich- und Grasfrosch und Erdkröte nicht auszuschließen. Es handelt sich aber aufgrund der Lage und Vegetationsstruktur um suboptimale Habitats, so dass nur mit sporadischen Vorkommen einzelner Tiere zu rechnen ist.

7.1.3 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

7.1.4 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*)
- **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*)
- **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*)
- **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*)
- **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*)
- **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)
- **Sibirische Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind aufgrund fehlender Gewässer keine bodenständigen Vorkommen im Plangeltungsbereich möglich. Eine sporadische Nutzung zur Jagd ist für einzelne Arten nicht ausgeschlossen.

7.1.5 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Da in Untersuchungsgebieten keine alten, höhlenreichen Bäume vorkommen, ist diese Art hier auszuschließen. Gleiches gilt für den sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*). Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

7.1.6 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von LOBENSTEIN (2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitats oder Futterpflanzen im Plangeltungsbereich nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind in den Saumbereichen entlang der Straße „Im Garten“ sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) möglich.

7.1.7 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind in den ans Plangebiet angrenzenden Hausgärten Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

7.1.8 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für den Plangeltungsbereich und dessen Umfeld sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

7.1.9 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apidae) und Waldameisen (*Formica spec.*) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Aus der Artengruppe der Netzflügler kann die Gewöhnliche Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) vorkommen. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

7.2 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

In Tabelle 3 sind die im Plangeltungsbereich und den angrenzenden Flächen potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten dargestellt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus
	Gr. Abendsegler
	Rauhautfledermaus
	Zwergfledermaus
Brutvögel	Amsel
	Bachstelze
	Blaumeise
	Bluthänfling
	Buchfink
	Feldsperling
	Gelbspötter
	Gartenbaumläufer
	Grünfink
	Grauschnäpper
	Heckenbraunelle
	Hausrotschwanz
	Haussperling
	Heckenbraunelle
	Kohlmeise
	Mehlschwalbe
	Mönchsgrasmücke
	Rauchschwalbe
	Singdrossel
	Star
Stieglitz	
Wiesenschafstelze	
Zaunkönig	
Zilpzalp	

8 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

8.1 Betroffenheitsanalyse

Bei Realisierung des Bebauungsplans kommt es voraussichtlich zu folgenden Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten und Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

- Überbauung von Offenlandbereichen und eines Großgehölzes (Kastanie) als Bruthabitat für im Plangeltungsbereich siedelnde Brutvögel
- Verlust von Nahrungshabitaten für im Plangeltungsbereich und auf angrenzenden Flächen siedelnde Brutvögel
- Verlust / Störung von potenziellen Jagdgebieten und Flugkorridoren von Fledermäusen im Bereich der Freiflächen und Randstrukturen

8.2 Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht bei Fledermäusen vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.
Bau- und anlage- bzw. betriebsbe- dingte Auswirkungen	Eine bau- oder anlage- bzw. betriebsbedingte Gefährdung besteht für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten und Winterquartiere in dem von der Umnutzung betroffenen Gebiet vorhanden sind.
Fazit	Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Störungen können insbesondere während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli auftreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population beeinträchtigt wird. Außerdem können Störungen während des Winterschlafs zur Erhöhung der Mortalitätsrate und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen insbesondere im Umfeld von Quartieren sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Da im Plangebiet Wochenstuben und Winterquartiere sowie andere Quartiere für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auszuschließen sind, sind erhebliche Störungen durch die Vegetationsräumung sowie die nachfolgenden Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Um möglicherweise erhebliche Störungen von Flugwegen und Jagdgebieten zu vermeiden, ist auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung soweit wie möglich zu verzichten. Unvermeidbare Beleuchtung ist so auszurichten, dass sie die im Norden an das Plangebiet angrenzenden Flächen nicht direkt anstrahlt und Streulicht auf ein unverzichtbares Maß begrenzt wird. Baubedingt ist unter diesen Voraussetzungen nicht mit erheblichen Störungen für Vertreter der Artengruppe zu rechnen.

anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit erheblichen Störungen von Fledermaushabitaten im Plangeltungsbereich oder in den benachbarten Bereichen zu rechnen.</p> <p>Zur Vermeidung erheblicher Störungen angrenzender Fledermausjagdhabitats ist aber die Ausleuchtung der Neubauf Flächen an der nördlichen Plangebietsgrenze auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf hier nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. In den Himmel ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der nördlich benachbarten Flächen ist zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.</p>
Fazit	<p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Einschränkungen der bau- und anlagebedingten Beleuchtung berücksichtigt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht verwirklicht.</p>

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	<p>Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.</p>
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Im überplanten Gebiet sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Tagesverstecken von Einzeltieren der baumbewohnenden Arten Rohhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie des Großer Abendseglers kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet selbst keine Gehölze oder Gebäude mit einem Potenzial als Fledermauslebensstätte aufweist.</p> <p>Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Zerschneidung von Flugwegen oder den Verlust essenzieller Nahrungsgebiete ist für alle Arten nicht zu erwarten, da mit den Karzer Siedlungsflächen und den strukturreichen Gehölz-, Grünland- und Brachflächen der direkten Umgebung großräumige geeignete Nahrungsflächen verbleiben, die auch nach der Planungsrealisierung für Fledermäuse erreichbar sind.</p>
Fazit	<p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.</p>

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist durch die Realisierung des Plans nicht zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

8.3 Brutvögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Um die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln der in Tabelle 3 genannten Arten zu vermeiden, sind die Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten und in den Randbereichen der Landwirtschaftsflächen und des Reitplatzes im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht durch die Realisierung der Planung voraussichtlich nicht.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Rodungs-, Vegetationsräumungs- und Abrissarbeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen	Um baubedingte, erhebliche Störungen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten zu vermeiden, sind die Räumungs-, Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnittarbeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen. Sofern eine Durchführung der Arbeiten im Sommerhalbjahr unumgänglich ist, sind die betroffenen Gehölze unmittelbar vor den Arbeiten auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln zu überprüfen.
anlage- bzw. be- triebsbedingte Aus- wirkungen	Für die in Tabelle 3 genannten Arten sind erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf die lokale Population auswirken, nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den örtlichen Bestand der im überplanten Bereich brütenden Schafstelze.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind. Ihre Beschädigung kann den Verlust der Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bedeuten.
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Durch den mit der Nutzungsänderung verbundenen Verlust von Acker- und Mähwiesenflächen ist mit dem Brutrevier der Wiesenschafstelze eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln betroffen.</p> <p>Für diese Art wird gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus sind Nahrungshabitats weiter, auf angrenzenden Flächen siedelnder Brutvögel betroffen. Aufgrund der intensiven Nutzung sind diese im vorliegenden Falle aber nicht als essenzieller Bestandteil der Lebensstätte anzusehen, so dass die Prüfung für diese Arten entfällt.</p>
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	<p>Bei der Wiesenschafstelze handelt es sich um eine nicht bestandsgefährdete, in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung Karzes weit verbreitete und typische Art der Agraroffenlands. Brutete sie ursprünglich nur auf Viehweiden, hat sie in den vergangenen Jahrzehnten ihren Lebensraum auf intensiv ackerbaulich genutzte Flächen ausgedehnt und brütet heute regelmäßig auf Raps- und Getreideäckern sowie auf Hackfruchtkulturen, wie sie in der Umgebung des Plangeltungsbereiches großflächig vorkommen. Auch nach dem Verlust der überplanten Flächen bleibt daher für die Art die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Für die Brutvogelgemeinschaft der angrenzenden Gärten ist durch die geplante Nutzung der Ackerfläche bzw. Mähwiese als Wohngebiet mit Hausgärten bei einer Reihe von Arten sogar mit einer Aufwertung der Habitatqualität zu rechnen.</p>
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für die nachgewiesenen Brutvögel im Gebiet nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bleckede plant im Ortsteil Karze die Entwicklung eines Wohngebiets mit. Hierfür soll der Bebauungsplan „Auf dem Raden“ aufgestellt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 und 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die Planrealisierung das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände möglich ist.

Als Grundlage für die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgte eine Erfassung des Brutvogelbestands des Plangebietes und angrenzender Flächen. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen erfolgte eine Potenzialanalyse.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 24 Brutvogelarten nachgewiesen, davon brütete mit der Wiesenschafstelze nur eine im Plangeltungsbereich. Das Gebiet ist außerdem potenzielles Jagdhabitat und Flugweg für vier Fledermausarten. Strukturen mit möglichen Quartieren sind innerhalb des überplanten Bereiches aber nicht vorhanden.

Um die Tötung oder Verletzung und die erhebliche Störung von Vögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, sind Vegetationsräumungs-, Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in das Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) zu legen. Um möglicherweise erhebliche Störungen von Flugwegen und Jagdgebieten von Fledermäusen zu vermeiden, ist auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung soweit wie möglich zu verzichten. Unvermeidbare Beleuchtung ist auch für die Zeit nach Fertigstellung des Wohngebietes so auszurichten, dass sie die im Norden angrenzenden Offenland- und Gehölzflächen nicht direkt anstrahlt und das Streulicht auf ein unverzichtbares Maß begrenzt wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von durch das Eintreten des Verbots der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten betroffenen Vögeln bleibt gemäß § 44 Abs 5 BNatSchG erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen umgesetzt werden, wird ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote vermieden. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten ist nicht erforderlich.

10 QUELLEN

- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens – 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30 (4) (4/10): 209-260, Hannover.
- ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O.HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5.Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.). Nürnberg.
- GÜRLICH, S., R. SUKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.
- KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.
- KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.
- KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg, Stand 2021.(https://geportal01.iklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp)
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.
- NABU NIEDERSACHSEN (2019): Fledermausinformationssystem BatMap. (online: www.batmap.de)
- NLWKN (2021): Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen. Stand: 06/ 2021). (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypenvollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>).
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H., Harde, K. W., Lohse, G.A. & Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

PODLUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013: 121-168.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08. (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg.

Anhang:

Karte 1: Brutvogelbestand (M 1: 1.500)